



## Regelplan B II/9

Sperrung des Gehweges  
 Notweg über Fahrbahn geführt  
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung  
 [bei Seitenstreifen analog]

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und doppelseitigem Absperrschrankengitter mit mindestens drei doppelseitigen gelben Warnleuchten

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbaken  
 Abstand max. 9 m

**Querabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber  
 [ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*
- 4) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereiches  
 – Z 121 bei 30 – 50 m  
 – Z 123 bei 50 – 70 m